



CampbellHörmann

Steuerberater & Rechtsanwälte

**Mustervorlage**

**Aktiver Sponsoringvertrag für Vereine**

Zur Verfügung gestellt von:



---

## Sponsoringvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Sponsor“ genannt -

wird folgender

## Sponsoringvertrag

geschlossen:

---

## Präambel

Der \_\_\_\_\_ spielt mit seiner ersten Mannschaft

---

Der Sponsor ist im Interesse der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bereit, den Verein hierbei durch finanzielle Mittel sowie durch Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein

– nachfolgend „**die Vertragsparteien**“ genannt –

zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

## § 1 Leistung des Sponsors

### 1. Geldleistung

(1) [alternativ, zutreffendes bitte ankreuzen]

Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein jährlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Zahlung ist in \_\_\_\_\_ gleichbleibenden Raten am \_\_\_\_\_ fällig und hat zugunsten des Vereins bei der \_\_\_\_\_ (Bank), IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_ (BLZ) auf das für den Verein geführte Konto mit der Nummer \_\_\_\_\_ zu erfolgen.

Der Sponsor verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages wiederkehrend alle \_\_\_\_\_ Monate an den Verein einen Betrag i.H.v. jeweils \_\_\_\_\_ EUR zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu zahlen. Die Zahlungen sind jeweils am \_\_\_\_\_ der Monate \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ fällig und haben zugunsten des Vereins bei der \_\_\_\_\_ (Bank), IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_ (BLZ) auf das für den Verein geführte Konto mit der Nummer \_\_\_\_\_ zu erfolgen.

(2) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass

dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

*(3) [optional]*

- Der Sponsor verpflichtet sich, dass vom Verein geplante \_\_\_\_\_-Turnier durch die einmalige Zahlung eines weiteren Betrages i.H.v. EUR \_\_\_\_\_ zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu unterstützen. Die Zahlung dieses Betrages ist vier Wochen vor Beginn des Turniers, d.h. am \_\_\_\_\_ fällig und hat zugunsten des Vereins auf das in Absatz (1) genannte Konto zu erfolgen. Der Verein verpflichtet sich, diese einmalige Zahlung ausschließlich für turnierbedingte Aufwendungen zu verwenden.

*(4) [optional]*

- Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein für einen ersten Platz der \_\_\_\_\_ einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_), für einen zweiten Platz einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) und für einen dritten Platz einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) zu bezahlen. Die weitere einmalige Zahlung ist \_\_\_\_\_ Tage nach dem schriftlichen Nachweis der Platzierung durch den Verein fällig und hat auf in Absatz (1) genannte Konto zu erfolgen.

**2. Sachleistung**

[optional]

Der Sponsor verpflichtet sich, dem Verein je Spielzeit aus seinem aktuellen Produktionsprogramm einmalig/laufend in der Anlage \_\_\_\_\_ näher bezeichnete Produkte zur Verfügung zu stellen. Die Produkte gehen in das Eigentum des Vereins über.

**§ 2 Gegenleistung des Vereins**

- (1) Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. räumt dem Sponsor die nachfolgend genannten Rechte ein:

*[alternativ, zutreffendes bitte ankreuzen]*

- Der Verein verpflichtet sich, in der wöchentlich/14-tägig/monatlich herausgegebenen Vereinszeitung eine Anzeige des Sponsors auf dessen Kosten zu schalten.

Bei der Anzeige handelt es sich um eine

- Kleinanzeige in der Vereinszeitung.
- halbseitige Anzeige in der Vereinszeitung.
- ganzseitige Anzeige in der Vereinszeitung.
  
- Darüber hinaus werden der Firmenschriftzug/das Firmenlogo des Sponsors an gut sichtbarer Stelle auf jeder Seite der Vereinszeitung abgedruckt, auf der über die Mannschaft berichtet wird (einschließlich Mannschaftsaufstellung, Spielergebnisse, etc.). In der Vereinszeitung werden auf Wunsch des Sponsors Prospekte seiner Firma beigelegt.
  
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, auf den Sitzplätzen der Wettkampfstätte vor Spieltagen werbewirksame Prospekte / Flyer des Sponsors zu verteilen / auszulegen.
  
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, das Halbzeit Gewinnspiel - wie in der Anlage \_\_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - zu präsentieren.
  
- Der Verein verpflichtet sich, den Topscorer des Spieltages nach dem Namen des Sponsors - wie in der Anlage \_\_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - zu benennen.

Der Topscorer des Spieltages ist

- dreimal in einer Saison
- einmal in einer Saison

nach dem Namen des Sponsors zu benennen.

- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, einen eigenen Werbebanner des Sponsors in der Wettkampfstätte - wie in der Anlage \_\_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - zu platzieren.
  
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, auf dessen Kosten Werbung im Livestream der Heimspiele - wie in der Anlage \_\_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - zu platzieren.
  
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, auf dessen Kosten Ausrüstungsgegenstände, Trikots sowie Organisationsmaterial unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Sportverbandes \_\_\_\_\_, dem der Verein angehört, mit dem Firmenschriftzug/dem Firmenlogo des Sponsors - wie in der Anlage \_\_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - zu beschriften.

Die Beschriftung wie folgt:

- Trikotwerbung Brust
- Trikotwerbung Rücken
- Werbung auf Trikot (klein)
- Werbung auf Hose (klein)

- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, Werbebanner in der Wettkampfstätte auf Kosten des Sponsors zu beschriften. Die Platzierung Werbebanner sowie die Art der Beschriftung (sowie bei Rotationsbanden Dauer der Sichtbarkeit) sind in der Anlage \_\_\_ zu diesem Vertrag festgelegt.
- Der Verein verpflichtet sich, in den nach Heimspielen stattfindenden Pressekonferenzen zwei vom Sponsor zur Verfügung zu stellende Werbetafeln der Größe \_\_\_\_\_ werbewirksam - wie in der Anlage \_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben – aufzustellen.
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, während der Spieltage auf eigene Kosten einen Informationsstand zu errichten. Standort und Größe des Informationsstandes ergeben sich aus der Anlage \_\_\_ zu diesem Vertrag.
- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, den Mannschaftsbus mit dem Firmenschriftzug/dem Firmenlogo des Sponsors - wie in der Anlage \_\_\_ zu diesem Vertrag beschrieben - auf eigene Kosten zu beschriften.
- Der Verein verpflichtet sich, einzelne Spieler der Mannschaft oder die gesamte Mannschaft auf Anforderung des Sponsors und auf dessen Kosten \_\_\_ Mal pro Vertragsjahr für besondere Werbeaktionen des Sponsors (zum Beispiel: Autogrammstunden, Pressekonferenzen, Empfänge, Verkaufsförderungs- und Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen, innerbetriebliche Veranstaltungen, Händlertreffen) jeweils für einen Zeitraum von x Stunden ohne An- und Abreise einzusetzen. Anzahl, Dauer und weitere Einzelheiten solcher Werbeaktionen werden zwischen den Parteien rechtzeitig vor ihrer Durchführung abgestimmt.
- Der Verein hat sicherzustellen, dass die Spieler aller Mannschaften, ihre Trainer und Betreuer, Ordner und sonstige Offizielle des Vereins anlässlich der Durchführung von Spielen während des gesamten Spielbetriebes (einschließlich Freundschafts- und Trainingsspiele), bei offiziellen Terminen bei Interviews und Pressekonferenzen ausschließlich die in der Anlage \_\_\_ zu diesem Vertrag aufgelistete Bekleidung tragen, welche mit dem Firmenschriftzug/dem Firmenlogo versehen ist.
- Der Verein wird dem Sponsor während der Laufzeit des Vertrages für jedes Heimspiel kostenlos jeweils \_\_\_ Karten zur Verfügung stellen. Über dieses Kontingent hinausgehende Karten, maximal aber \_\_\_ Stück, kann der Sponsor zum Verkaufspreis abzüglich \_\_\_ % Mengenrabatt über den Verein beziehen. Außerdem wird der Verein für den Sponsor und dessen Gäste bei allen Heimspielen der ersten Mannschaft vor dem \_\_\_\_\_ (Ort, zum Beispiel: Vereinshaus) kostenlos ... (Anzahl) als solche gekennzeichnete VIP Parkplätze bereithalten und dem Sponsor in der Vereinsgaststätte/im VIP-Raum kostenlos einen Tisch zur Verfügung stellen, der ausschließlich dem Sponsor und dessen Gästen zur Verfügung steht. Der Sponsor ist berechtigt, den Tisch auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Verein als Tisch des Sponsors kenntlich zu machen und seine Gäste auf seine Kosten zu bewirten.

- Dem Sponsor wird das Recht eingeräumt, \_\_\_ Sekunden vor Beginn des Spieles/der Veranstaltung Werbespots/Trailer/Werbedurchsagen über Lautsprecher und Videowürfel/Monitore mit einer Länge von \_\_\_ Sekunden abzuspielen.
  
  - Weiterhin hat der Sponsor das Recht, Werbedurchsagen/Videotrailer mit einer Länge von \_\_\_ Sekunden bei Beginn der Pause/Ende der Pause/Ende des Spiels/nach \_\_\_ Minuten während der Spielzeit/bei Spielunterbrechung abzuspielen.
  
  - Auf Mannschaftsfotos und Autogrammkarten werden der Firmenschriftzug/das Firmenlogo des Sponsors auf dessen Anforderung und Kosten abgedruckt. Die Einzelheiten dieser Werbemaßnahme sind zwischen den Parteien abzustimmen.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.
- (3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.
- (5) Die Parteien bewerten die vorgenannten Verpflichtungen des Vereins im Hinblick auf die vom Sponsor zu bezahlende Gesamtvergütung mit den folgenden Prozentsätzen:
- \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
- (6) Sollte vom Verein eine Teilleistung nicht erbracht werden, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

### § 3 Branchenexklusivität

[optional]

Der Verein sichert dem Sponsor für die Vertragslaufzeit Branchenexklusivität im Bereich \_\_\_\_\_ einzugeben zu (nachfolgend zusammen "Branchenexklusivität"). Dies betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte, die in direkter Konkurrenz zu den Geschäftsbereichen und Produkten des Sponsors stehen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Sponsor. Exklusivität bedeutet, dass der Verein nicht berechtigt ist, andere

Sponsoring- oder Partnerverträge ungeachtet der Partner- oder Sponsorenkategorie in dem Bereich der oben beschriebenen Branchenexklusivität zu schließen oder entsprechende Rechte einzuräumen oder diesen Dritten gegenüber Marketing- oder Sponsoringleistungen zu erbringen. Die Branchenexklusivität schließt insbesondere solche Unternehmen ein, die mit dem Sponsor mittelbar oder unmittelbar in der exklusiven Branche in Konkurrenz stehen.

#### **§ 4 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

- (4) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden und dem Sponsor hierüber \_\_\_\_\_ (jährlich/nach jeder Saison) sowie nach Beendigung dieses Vertrages Rechnung zu legen.

Der Sponsor hat ein Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vereins, soweit diese die Verwendung der vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel betreffen.

#### **§ 5 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse**

[optional]

- (1) Der Sponsor schließt gegenüber dem Verein jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sponsors oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.



- (2) Der Verein haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Verein hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.
- (3) Der Sponsor ist sich darüber im Klaren, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Werbemöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder die Regelwerke nationaler wie internationaler Sportverbände eingeschränkt sein können. Der Verein haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Das Interesse des Sponsors an der Erfüllung dieses Vertrages ist auf EUR \_\_\_\_\_ einzugeben begrenzt.

#### **§ 6 Aufrechnung, Abtretbarkeit**

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

#### **§ 7 Laufzeit**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- Die Parteien sind an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert. Aus diesem Grunde räumt der Verein dem Sponsor das Recht ein, diesen Vertrag um weitere \_\_\_\_\_ Jahre zu verlängern. Dieses Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen kann von dem Sponsor durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens \_\_\_\_\_ beim Verein eingegangen sein muss, ausgeübt werden. Soweit der Sponsor sein Optionsrecht nicht fristgerecht ausübt, ist der Verein frei, auch mit Dritten, auch Konkurrenzunternehmen des Sponsors, Verträge abzuschließen.

## **§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen**

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
  - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, Vereins-/Verbandsregeln oder gegen Spiel-/Wettkampffregeln verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
  - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
  - d) in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors und ein etwaiger Abstieg der ersten Mannschaft des Vereins in einem der kommenden Spieljahre keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus

sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

### **§ 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- (2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

### **§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Verfügung gestellt von



Erstellt von



- 
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift

---

Verein,

---

Sponsor,

---

vertreten durch

---

vertreten durch

Anlagen:

---

---